



# Sachbeschädigung (§ 303)

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### Abs. 1:

##### a) Fremde Sache

Sache = jeder körperliche Gegenstand i.S.v. § 90 BGB.

Fremd = nicht im Alleineigentum des Täters befindlich und nicht herrenlos (wie bei § 242).

**b) Beschädigen** = jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht ganz unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

aa) Substanzverletzung = jede Veränderung der stofflichen Zusammensetzung der Sache.

bb) Funktionsbeeinträchtigung = wenn die Sache nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden kann.

- Bloße Sachentziehung oder der bestimmungsgemäße Verbrauch (z.B.: Verzehr) eine Sache sind keine Sachbeschädigung.

**c) Zerstören** = vollständige Vernichtung der Existenz einer Sache oder ein vollständiger Verlust ihrer Brauchbarkeit durch die Beschädigung.

#### Abs. 2:

**a) Veränderung des Erscheinungsbildes** = jede Handlung, die eine Veränderung des optischen Eindrucks bewirkt, den ein Betrachter erhält. *(Sinn von Abs. 2 ist es, erhebliche Veränderungen der Erscheinung ohne Substanzverletzung - insbes. Graffiti - zu erfassen. Abs. 1 ist spezieller und verdrängt Abs. 2. Daher ist in Prüfungsarbeiten zuvor Abs. 1 zu prüfen und ggf. abzugrenzen!)*

**b) unbefugt** = ohne Einwilligung des Eigentümers oder anderen Rechtsgrund.

- Rechtfertigungsgründe (z.B. §§ 32, 34) sind nicht hier, sondern unter „Rechtswidrigkeit“ zu erörtern.

**c) nicht nur unerheblich** = jede Veränderung, bei der unmittelbar in nicht ganz unerheblicher Weise auf die Sache selbst eingewirkt wird (entfällt bei sehr geringer Größe; weil nur lose, wie etwa das Aufhängen eines Spruchbandes; oder weil sie wegen des Untergrundes nicht auffällt).

##### **d) nicht nur vorübergehend**

Nicht erfasst sind: Veränderungen, die ohne Aufwand binnen kurzer Zeit von selbst wieder vergehen oder entfernt werden können (Plakatierung mit Klebestreifen, Verhüllung, abwaschbare Farbe, Kreide). Auch Verschmutzungen fallen nur dann unter § 303 II, wenn sie nicht mit geringem Aufwand wieder entfernt werden können (z.B.: mittels Waschmaschine).

**2. Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz auf alle objektiven Merkmale.

## II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

**IV. Qualifikation:** §§ 305 (Zerstörung von Bauwerken) und 305 a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel) sind Qualifikationen von § 303.

**V. Antragsfordernis:** § 303c: Die einfache Sachbeschädigung ist relatives Antragsdelikt!

**Lesetipp:** J. Sigmund: [Übungsfall zu § 303.](#)